



## An alle Krankenversicherer

### Für Sie zuständig

Urs Wunderlin  
Yannick Schwarz

### Telefon direkt

032 625 30 25  
032 625 30 48

### E-Mail

urs.wunderlin@kvg.org  
yannick.schwarz@kvg.org

### Datum

11. Dezember 2020

## Fehler in den Datenlieferungen im Jahr 2020 für den Risikoausgleich PCG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von den Versicherern für den Risikoausgleich gelieferten Daten werden von der Gemeinsamen Einrichtung KVG vor der Berechnung des Risikoausgleichs jeweils überprüft. Weitere Überprüfungen dieser Daten erfolgen im Rahmen der Stichprobenkontrollen gemäss Art. 8 Abs. 2 VORA. Im Jahr 2020 wurden bei insgesamt 15 Krankenversicherern Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Bei diesen Datenkontrollen wurden bei mehreren Versicherern Fehler in ihren Daten 2018 und 2019 für den Risikoausgleich PCG festgestellt. Um zu verhindern, dass diese Fehler in zukünftigen Datenlieferungen erneut auftreten und um somit die Qualität der gelieferten Daten zu erhöhen, haben wir entschieden, die Versicherer mit der folgenden Auflistung über festgestellte wesentliche Fehler zu informieren.

### Angaben über die abgegebenen Arzneimittel

- Arzneimittel wurden berücksichtigt, obwohl sie im Zeitpunkt der Abgabe nicht in der SL gelistet waren.
- Es wurden nicht alle abgegebenen Arzneimittel berücksichtigt, obwohl diese im Zeitpunkt der Abgabe auf der SL gelistet waren und über die OKP finanziert wurden (insb. bei Arzneimittelabgabe in Pflegeheimen).
  - Zu beachtende Regelung:  
Gemäss Kapitel 3.5 des Leitfadens sind sämtliche über die OKP vergütete und im Zeitpunkt der Abgabe auf der SL gelistete Arzneimittel in der Datenlieferung zu berücksichtigen (Ausnahme: Arzneimittel sind in Pauschale nach Art. 49 Abs. 1 KVG enthalten). Dies gilt auch für die Abgabe von Arzneimitteln in Pflegeheimen (vgl. Kapitel 3.5.3 des Leitfadens). Wir verweisen hier auch auf unser Rundschreiben vom 28. Juli 2020.
- In der Datenlieferungsdatei wurde auf der Kantonebene für die gleiche versicherte Person das gleiche Arzneimittel in mehreren Datenzeilen (mit zum Teil unterschiedlicher Packungsanzahl) aufgeführt.
  - Zu beachtende Regelung:  
Gemäss Kapitel 4.1 des Leitfadens ist in der Datenlieferungsdatei auf Kantonebene für eine versicherte Person ein Datensatz bzw. eine Datenzeile für jedes an sie abgegebene SL-Arzneimittel zu berücksichtigen. Bei einem Wechsel des Wohnkantons werden die Arzneimittelangaben im

"neuen Kanton" für die versicherte Person wiederholt. Alle Arzneimittelangaben GTIN, Pharmacode und Packungsanzahl müssen somit pro versicherte Person über alle Kantone identisch sein.

- Für den GTIN bzw. Pharmacode wurden in der Datenlieferungsdatei die Spalten verwechselt.

→ Zu beachtende Regelung:

Die Struktur der Datenlieferungsdatei muss exakt den Vorgaben in Kapitel 4.1 des Leitfadens entsprechen.

Sind die GTIN bzw. Pharmacodes in der Datenlieferungsdatei in einer falschen Spalte eingetragen, so ist für SORA PCG bei den betroffenen Datensätzen keine Verknüpfung mit der PCG-Liste bzw. den darin aufgelisteten Arzneimitteln möglich. Bei den entsprechenden Versicherten erfolgt somit keine PCG-Eingruppierung.

#### **Angaben über die Packungsanzahl**

- Die Packungszahl wurde nicht plausibilisiert oder es wurden SL-Preise für die Plausibilisierung der Packungszahl verwendet, welche im Zeitpunkt der Abgabe des Arzneimittels keine Gültigkeit hatten (d.h. fehlerhafte Historisierung).

→ Zu beachtende Regelung:

Das in Kapitel 3.6.1 des Leitfadens beschriebene Verfahren für die Plausibilisierung und Korrektur der Packungszahl wurde mit dem BAG und den Versicherern verbindlich festgelegt und ist somit von sämtlichen Krankenversicherern zwingend anzuwenden. Gemäss diesem Verfahren müssen für die Plausibilisierung bzw. Korrektur der Packungszahl die im Zeitpunkt der Abgabe der Arzneimittel für die entsprechenden Produkte auf der SL geltenden Publikumspreise verwendet werden.

#### **Berücksichtigte Spitalaufenthalte**

- Nichtberücksichtigung von Spitalaufenthalten, obwohl während dem Aufenthalt keine Entbindung erfolgte.

→ Zu beachtende Regelung:

Kapitel 3.4.4 des Leitfadens führt abschliessend alle DRG-Codes für Aufenthalte mit Entbindung auf, die nicht als Aufenthalte für den Risikoausgleich zu berücksichtigen sind. Aufenthalte ohne Entbindung sind dagegen zu berücksichtigen.

- Spitalaufenthalte wegen Mutterschaft mit Entbindung wurden fälschlicherweise berücksichtigt. Insbesondere wurden Aufenthalte berücksichtigt, obwohl sich diese mit einem Aufenthalt mit Entbindung überschneiden.

→ Zu beachtende Regelung:

Gemäss Kapitel 3.4.7 des Leitfadens gelten Aufenthalte mit Spitalverlegungen am selben Tag als ununterbrochene Aufenthalte. In Kapitel 3.4.4 sind alle DRG-Codes für Aufenthalt wegen Mutterschaft mit Entbindung aufgelistet. Aufenthalte mit Entbindung sind im Risikoausgleich nicht zu berücksichtigen. Deshalb: Aufenthalte, bei denen eine Spitalverlegung und eine Entbindung erfolgte, gelten als ununterbrochener Aufenthalt mit Entbindung und dürfen nicht berücksichtigt werden. Vgl. dazu den Anhang des Leitfadens (Beispiele für die Berücksichtigung von Spital- und Pflegeheimaufenthalten, Beispiel 1.10).

- Fehlerhafte Berücksichtigung von Spitalaufenthalten über den Jahreswechsel.

→ Zu beachtende Regelung:

Kapitel 3.4.3 des Leitfadens stellt die Regelung zu Aufenthalten über den Jahreswechsel mit allen Spezialfällen detailliert dar. Siehe auch die diesbezüglichen Beispiele im Anhang des Leitfadens.

### **AHV-Nummer der Versicherten**

- Bei Versicherten wurde anstelle einer AHV-Nummer eine Ersatznummer verwendet, obwohl dem Versicherer die richtige AHV-Nummer bekannt war.
  - Zu beachtende Regelung:  
Gemäss Kapitel 3.1 des Leitfadens ist für jede versicherte Person die AHV-Nummer anzugeben. Eine AHV-Ersatznummer darf nur für versicherte Personen geliefert werden, bei welchen die tatsächliche AHV-Nummer unbekannt ist.

Bei der Verwendung von Ersatznummern können die Daten über die Jahre nicht zusammengeführt werden, wenn es sich bei diesen Personen um Versichererwechsler handelt.

Da die im Jahr 2020 für den Risikoausgleich PCG gelieferten Daten 2018 und 2019 bei der Berechnung des Risikoausgleichs 2020 mitberücksichtigt werden, haben wir inzwischen bei den betroffenen Versicherern entsprechend korrigierte Daten eingefordert.

Als Anhang finden Sie den neuen Leitfaden für die Datenlieferungen im Jahr 2021.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

### **Gemeinsame Einrichtung KVG**



Urs Wunderlin  
Abteilungsleiter Risikoausgleich



Yannick Schwarz  
Stv. Abteilungsleiter Risikoausgleich

- Leitfaden für die Datenlieferungen im Jahr 2021